

**Erläuterungen
zu
Leitlinien
zur Einstufung der Eigenmittel**

Die nachfolgenden Ausführungen in deutscher Sprache sollen die EIOPA-Leitlinien erläutern. Während die Leitlinien auf Veranlassung von EIOPA in allen offiziellen Sprachen der EU übersetzt und durch EIOPA veröffentlicht worden sind, existieren die sie begleitenden Erläuterungstexte nur in Englisch. Die BaFin hat die Übersetzung dieser Texte für Deutschland veranlasst, um weitere Hilfestellung zu bieten. Inhaltlich handelt es sich um eine 1 zu 1 Übersetzung. Sollten sich dennoch in dem deutschen Text Zweifelsfragen des Verständnisses oder der Auslegung ergeben, so ist der von EIOPA offiziell veröffentlichte englische Text ausschlaggebend.

Zu Leitlinie 1 – Tier 1: eingezahltes Grundkapital und Vorzugsaktien

- 2.1 Einige Rechtsordnungen ermöglichen Unternehmen die Begebung von Aktien, die
- (i) unterschiedliche Stimmrechte oder
 - (ii) Beschränkungen hinsichtlich der Übertragbarkeit der Aktien aufweisen.

Keines dieser beiden Ausstattungsmerkmale betrifft die Rangfolge, und deshalb sind beide für die in diesem Absatz beschriebene Einordnung in Klassen irrelevant.

Zu Leitlinie 5 – Tier 1: Merkmale, die für die Einstufung von in Artikel 69 Buchstabe a Ziffer iii, v und Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 genannten Bestandteilen maßgeblich sind

- 2.2 Wenn ein Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen Eigenmittel indirekt über eine Finanzierungsgesellschaft ausgibt, die ausschließlich zur Kapitalbeschaffung gegründet wurde, und dieses Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen die Zahlungen der Finanzierungsgesellschaft garantiert, findet Absatz 1.27 auf das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen und nicht auf die Finanzierungsgesellschaft Anwendung.
- 2.3 Bezug nehmend auf Absatz 1.28 Buchstabe a ist es notwendig, dass die Bedingungen der für den Eigenmittelbestandteil geltenden vertraglichen Vereinbarung bzw. die Bedingungen einer damit verbundenen Vereinbarung keine derartige Bedingung enthalten, da dadurch die Stellung bestehender Inhaber dieses Bestandteils erhalten oder verbessert und somit eine Rekapitalisierung verhindert würde.
- 2.4 Der in Absatz 1.31 genannte alternative Kuponzahlungsmechanismus bedeutet, dass Inhaber des Eigenmittelbestandteils Aktien erhalten würden, die bereits als Alternative zu Barausschüttungen gebilligt oder genehmigt wurden.

Zu Leitlinie 13 – Belastungen

- 2.5 Die nachstehenden Beispiele für Belastungen dienen zur Veranschaulichung und sind nicht erschöpfend. Gemäß Artikel 71 Absatz 1 Buchstabe o, Artikel 73 Absatz 1 Buchstabe i und Artikel 77 Absatz 1 Buchstabe h der Durchführungsmaßnahmen gilt jede Transaktion, die die Fähigkeit eines Eigenmittelbestandteils beeinträchtigt, die Kriterien in Artikel 94 Absatz 1 von Solvabilität II zu erfüllen, als Belastung.

Beispiel 1:

Wenn ein Mutterunternehmen A Aktienkapital seines Versicherungstochterunternehmens B in Höhe von 100.000 EUR zeichnet und B anschließend 100.000 EUR in Aktien oder andere Eigenmittelbestandteile von A investiert, dann entspricht dies dem Halten von eigenen Aktien durch B.

Die Ausgleichsrücklage von B ist um 100.000 EUR anzupassen.

Beispiel 2:

Wenn Versicherer A Aktienkapital oder andere Eigenmittelbestandteile eines nicht verbundenen Unternehmens B in Höhe von 100.000 EUR zeichnet und B umgekehrt 100.000 EUR in Aktien oder andere Eigenmittelbestandteile von A investiert und diese Transaktionen dazu dienen, die Eigenmittel von A künstlich aufzublähen, dann entspricht dies dem Halten von eigenen Aktien durch A.

Die Ausgleichsrücklage von A ist um 100.000 EUR anzupassen.

Beispiel 3:

Wie Beispiel 2, aber B investiert umgekehrt nur 80.000 EUR in Aktien von A.

Die Ausgleichsrücklage von A ist um 80.000 EUR anzupassen.

Beispiel 4:

Bank A gewährt ein Nachrangdarlehen über 200.000 EUR an ein Lebensversicherungstochterunternehmen L und eines über 100.000 EUR an ein Nichtlebensversicherungstochterunternehmen N von Versicherungsunternehmen B. Gleichzeitig gewährt C, die Versicherungsholdinggesellschaft von B, ein Nachrangdarlehen über 300.000 EUR an Bank A.

Diese Transaktionen sind miteinander verbunden, belasten jedoch nicht die Eigenmittel von L und N. Die Bereitstellung von Eigenmitteln hat sich über den Dritten A anstatt nach unten innerhalb der Gruppe von C auf B für L und N verlagert. Das hat keinen Einfluss auf die Behandlung bei L und N auf Einzelunternehmensebene, sofern die Nachrangdarlehen die maßgeblichen Kriterien erfüllen.

Aus Sicht der Gruppe sind die verbundenen Transaktionen zusammen zu betrachten und zu eliminieren, um die künstliche Schaffung von Eigenmitteln der Gruppe zu vermeiden.

Beispiel 5:

Bank A erhält ein Nachrangdarlehen über 200.000 EUR von einem Lebensversicherungstochterunternehmen L und eines über 100.000 EUR von einem Nichtlebensversicherungstochterunternehmen N von Versicherungsunternehmen B. Gleichzeitig erhält C, die Versicherungsholdinggesellschaft von B, ein Nachrangdarlehen über 300.000 EUR von Bank A.

An diesen Transaktionen ist ein Dritter beteiligt, sie sind jedoch miteinander verbunden. Inhaltlich entspricht die wirtschaftliche Wirkung der Transaktionen dem Halten von eigenen Aktien durch L und N.

Die Ausgleichsrücklagen von L und N sind um 200.000 EUR bzw. 100.000 EUR anzupassen.

Beispiel 6:

Mutterunternehmen A begibt am Markt nachrangige (mit Tier 2 konforme) Schuldtitel in Höhe von 100.000 EUR, für die sein Versicherungstochterunternehmen B eine nachrangige Garantie stellt. Anschließend erwirbt A mit dem Erlös von 100.000 EUR Stammaktien von B.

Das an A ausgegebene Aktienkapital ist durch die Garantie der Schuldtitelemission belastet, mit der A den Erwerb des Aktienkapitals von B finanziert hat.

Das Aktienkapital, das de facto durch die Begebung von nachrangigen Tier-2-Schuldtiteln durch A am Markt finanziert wurde, ist als Tier 2 einzustufen.

Beispiel 7:

Ein Versicherer A ist Eigentümer eines Finanztochterunternehmens B. B begibt am Markt Tier-2-Anleihen in Höhe von 1000.000 EUR und gewährt A ein konzerninternes Darlehen über 100.000 EUR zu den gleichen Konditionen. A stellt eine nachrangige Garantie für die Zahlungsverpflichtungen von B gemäß den Anleihebedingungen.

Die Eigenmittel von A sind nicht belastet, weil sowohl das konzerninterne Darlehen als auch die Garantie auf der Grundlage bereitgestellt werden, dass sie die Kriterien für eine Einstufung in Tier 2, insbesondere hinsichtlich der Rangfolge, erfüllen.

Aus Sicht der Gruppe erfüllen die Eigenmittel nur dann die Kriterien für eine Einstufung als Eigenmittel der Gruppe, wenn sowohl die Anleihen als auch die Garantie gegenüber den Ansprüchen aller Versicherungsnehmer und Anspruchsberechtigten und nicht nachrangigen Gläubiger nachrangig sind.

Zu Leitlinie 15 – Außerordentlicher Verzicht auf die Aussetzung von Rückzahlung oder Tilgung

- 2.6 Bei der Beurteilung des Antrags eines Unternehmens auf außerordentlichen Verzicht auf die Aussetzung von Rückzahlung oder Tilgung hat die Aufsichtsbehörde die von dem Unternehmen vorgelegten Informationen und alle zusätzlichen Analysen oder Projektionen des Unternehmens, deren Vorlage sie für notwendig erachtet, zu berücksichtigen. Wenn die Begründung des außerordentlichen Charakters eines Verzichts und die vorgelegte Analyse die Aufsichtsbehörde nicht zufriedenstellen, ist sie nicht in der Lage, eine Genehmigung zu erteilen.

Zu Leitlinie 16 - Außerordentlicher Verzicht auf die Annullierung oder den Aufschub der Ausschüttungen

- 2.7 Bei der Beurteilung des Antrags eines Unternehmens auf außerordentlichen Verzicht auf die Annullierung oder den Aufschub der Ausschüttungen hat die Aufsichtsbehörde die von dem Unternehmen vorgelegten Informationen und alle zusätzlichen Analysen oder Projektionen des Unternehmens, deren Vorlage sie für notwendig erachtet, zu berücksichtigen. Wenn die Begründung des außerordentlichen Charakters eines Verzichts und die vorgelegte Analyse die Aufsichtsbehörde nicht zufriedenstellen, ist sie nicht in der Lage, eine Genehmigung zu erteilen.

Zu Leitlinie 18 - Aufsichtliche Genehmigung von Rückzahlung und Tilgung

- 2.8 Unternehmen können zu einem beliebigen Zeitpunkt nach dem Emissionstag Vereinbarungen abschließen, die keine Rückzahlung oder Tilgung eines Basiseigenmittelbestandteils darstellen, sofern alle maßgeblichen Kriterien erfüllt sind und eine vorherige aufsichtliche Genehmigung gemäß Leitlinie 18 eingeholt wurde.
- 2.9 Bei der Beurteilung des Antrags auf Genehmigung von Rückzahlung oder Tilgung hat die Aufsichtsbehörde die von dem Unternehmen vorgelegten Informationen und alle zusätzlichen Analysen oder Projektionen des Unternehmens, deren Vorlage sie für notwendig erachtet, zu berücksichtigen. Wenn die Begründung und die vorgelegte Analyse die Aufsichtsbehörde nicht zufriedenstellen, ist sie nicht in der Lage, eine Genehmigung zu erteilen.

Zu Leitlinie 22 - Anschreiben

- 2.10 Das Konzept des wirtschaftlichen Inhalts erfordert, dass Unternehmen prüfen, wie der Basiseigenmittelbestandteil in der Praxis Verluste ausgleicht. Diesbezüglich ist es wichtig, dass die rechtlichen Bedingungen eindeutig und bestimmt sind und der Grundsatz von Inhalt vor Form berücksichtigt wird.